

Satzung über die Benutzung der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Großolbersdorf

vom 24. November 2000 (Abl. 23/00), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01) und am 21. Januar 2004 (Abl. 02/04)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die Aufbahrungshalle Großolbersdorf als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung und Gebührenggegenstand

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Aufbahrungshalle Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Nutzung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird oder
 2. wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt 27,00 € pro Nutzung.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 a Benutzung

Die Benutzung der Aufbahrungshalle richtet sich nach den Benutzungsbestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Großolbersdorf.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Änderung aufgrund der 2. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft

Die 1. Änderung trat am 12.02.2004 in Kraft.